

*Buchen- und Eichenhieb in Waldabteilung 75c, Forstrevier Remstecken
LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald im Natura-2000-FFH-Schutzgebiet DE-5809-301*

**Sehr geehrte Mandatsträger•innen des Forstausschusses,
Sehr geehrte Vertreter•innen der Ratsfraktionen,
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister David Langner,
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs,
Sehr geehrte Frau Beigeordnete PD Dr. Margit Theis-Scholz,
Sehr geehrter Herr Beigeordneter Flöck,
Sehr geehrter Herr Michael Heisser,
Sehr geehrter Herr Sebastian Schmitz,**

wie Sie den kürzlich übermittelten Dokumenten zur kommenden Forstausschusssitzung entnehmen können, sind Mitglieder unserer Bürgerinitiative seit Anfang des Jahres in einem Dialog mit Herrn Michael Heisser (Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement) sowie mit den Revierförstern der Forstreviere Kühkopf und Remstecken.

Einerseits bringen wir unser Fachwissen ein, um zeitgemäße und ökologische Impulse in die kommende Forsteinrichtung fließen zu lassen, andererseits dokumentieren und kommunizieren wir regelmäßig forstliche Maßnahmen, die sich kontraproduktiv auf beschlossene aber bisher nicht erfolgte Entwicklungen und Förderungen von Waldbiotopen auswirken oder aus naturschutzfachlicher und umweltrechtlicher Sicht gegen Richtlinien des Europäischen Natura-2000-Schutzgebietsnetzes verstoßen oder verstoßen können.

Aktuell wird von uns die kürzlich erfolgte ganzflächige Durchforstung der **Waldabteilung 75c im Distrikt 2, Forstrevier Remstecken, scharf kritisiert (benachbarte Abteilungen 75a und 75b tangiert)**. In Anbetracht der geltenden europäischen Richtlinien, den durch die Koblenzer Kommunalpolitik einerseits gefassten Beschlüssen zum Umgang mit **Natura-2000-Schutzflächen** und andererseits durch festgelegte Ziele je Waldabteilung in der auslaufenden Forsteinrichtung, sind wir erstaunt, dass es überhaupt möglich war diese forstliche Maßnahme ohne geringste Zweifel an ihrer Zulässigkeit durchzuführen.

Sachstandsfrage und Prüfung des Straftatbestandes nach Paragraph 329 Abs. 4-6 StGB

Am 31.03.23 kam es, auf Eigeninitiative des Forstrevierleiters Marc Brombach, nach einem kurzen Textnachrichtenaustausch unsererseits zu festgestellten Unregelmäßigkeiten in vorgenannter Waldabteilung, zu einer Unterredung vor Ort. Ebenfalls war Amtsleiter Herr Michael Heisser erschienen, sowie unsere Vertreter•innen der Bürgerinitiative Waldwende-Jetzt! Frau Tanja Alten und Herr Marcel Rolf Hoffmann. In dem seit dem 06.04.23 vorliegenden Gesprächsprotokoll des Amtsleiters Michael Heisser, sowie im hier vorliegenden „Bericht der Revierförster“, vermissen wir die Verbindlichkeit eines vor Ort gefassten Konsenses: **Nach einer Diskussion darüber, ob die Durchforstung zulässig war oder nicht, einigten sich alle vier Anwesenden vor Ort darauf, dass ein Fehler gemacht wurde und nach Nicht-Beachtung aller im Folgenden benannten „Stoppsschilder“ es seitens des Revierleiters zu einer Fehleinschätzung gekommen sei.**

Nach einer von uns im Jahr 2021 festgestellten Übernutzung einzelner FFH-Waldflächen im Horchheimer Wald unter der Revierleitung von Herrn Maternus Dötsch, nach von uns festgestellten nicht umgesetzten Waldbiotop-Entwicklungszielen im Revier Kühkopf und wiederholter Übernutzung von Buchenwald-Biotopkomplexen mit ausgewiesenen Schutzzielen im Landesbiotopkataster unter der Revierleitung von Herrn Joachim Mader, mussten wir leider nun auch unter der Revierleitung von Herrn Marc Brombach im Revier Remstecken störende forstliche Eingriffe in schutzbedürftigen Gebieten feststellen.

Wir fordern daher den Forstausschuss höflichst auf einen möglichen Straftatbestand nach Paragraph 329 StGB Absatz 4-6 „Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete“ prüfen zu lassen. Die Bürgerinitiative Waldwende-Jetzt • Mittelrheintal behält sich diese Schritte vor, sofern der Vorfall nicht unter Berücksichtigung der nachstehenden Gründe innerhalb des Forstausschusses und weiterer Verwaltungsgremien lückenlos und transparent aufgeklärt wird. Das eingeschlagene Holz muß vor Ort verbleiben und zur Sichtung und Beweisaufnahme in der Waldabteilung 75c gesichert werden.

Der Stadtverwaltung und den politischen Entscheidungsträger•innen der Ratsfraktionen muß an dieser Aufklärung gelegen sein, um zukünftig ähnlich gelagerte Widersprüche und Konflikte in unseren ökologisch wertvollen und unter Schutz stehen Waldabteilungen unseres Kommunalwaldes zu verhindern.

Im Einzelnen möchten wir für Sie zur Einstufung des Vorfalls im Folgenden bewerten:

- Inhalte der Forsteinrichtung 2011-heute: Waldortblatt Distrikt 2, Abteilung 75c
- Unterrichtungsvorlage und Kenntnisnahme durch den Forstausschuss vom 26.04.2022: UV/0123/2022: Aussetzen Buchenhieb in Natura-2000-Gebieten
- Einhaltung des Verschlechterungsverbot, Art. 6 der Natura-2000-Habitatrichtlinie, Verträglichkeitsprüfung, Erheblichkeitsabschätzung
- Schutzziele nach Landesbiotopkataster



→ Forsteinrichtung:

Im Waldortblatt zur Abteilung 75c des Forstrevieres Remstecken sind folgende Maßnahmen und Inventurdaten festgelegt worden:

1. In der Befundeinheit (1) wird keine Nutzung vorgenommen. Der Hiebsatz ist in allen Baumarten und Altersklassen 0,0 Efm/ha. Der Wald soll erhalten werden; WErhalt: Werterhalt = Walderhalt
2. In der Befundeinheit (2) wurde eine Erntemenge für Rotbuche und Traubeneiche festgelegt, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung ca 118 Jahre alt waren. Im aktuellen Bericht der Revierförster steht: **„Die Nutzungsansätze laut Forsteinrichtung liegen bei der Traubeneiche und Buche mit insgesamt 90 Erntefestmeter (Efm) je Hektar (ha). Bei der Durchforstungsmaßnahme zur Vorbereitung der Ausweisung eines Waldrefugiums (in Verbindung mit der benachbarten Waldabteilung 53b - zusammenhängend ca. 6 ha) wurden rd. 35 Efm geerntet; hierbei wurde auch die ein oder andere über 100-jährige Buche im Zuge eines Sanitärhiebes mit gefällt.“** Diese Darstellung suggeriert, dass eine Ernte von bis zu 90 Efm pro Hektar möglich gewesen wäre, aber zusammen mit der benachbarten Waldabteilung nur 35 Efm genutzt wurden. Diese Darstellung ist irreführend. Genau wird in der Forsteinrichtung festgelegt: **Der Hiebsatz (Ernte-Schlüssel) beträgt hier bei der Rotbuche und Traubeneiche in der Altersklasse von 118 Jahren (Stand 2011) bei der Buche 50 Efm/ha und bei der Traubeneiche 40 Efm/ha. Zusammen 90 Efm/ha. Die mittlere Grundfläche für diese Bestände liegt aber bei 0,1 Hektar bei der Buche und 0,4 Hektar bei der Eiche. Somit wird auch deutlich festgelegt, dass die absolute Nutzung gemäß des festgesetzten Ernte-Schlüssels bei der Buche lediglich bei 5 Efm und bei der Eiche bei 16 Efm liegt.**
FAZIT: Nach Forsteinrichtung sollten innerhalb des gesamten Planungszeitraumes auf der gesamten Fläche von 3,1 Hektar der Waldabteilung 75c lediglich 21 Efm geerntet werden. Bei einem heutigen ungefähren Alter von 130 Jahren dieser Baumbestände wären das ca. 8-10 Bäume mit je 2-2.5 Efm.
3. **Tatsächliche Nutzung:** Wir haben die gesamte Fläche geprüft und die gefällten und zum Teil relevanten noch stehenden Altbäume gemessen und gezählt. In der Abteilung 75c wurden entgegen der Forsteinrichtung ca. 68 Buchen gefällt, davon ca. 10 Altbäume mit einem Brusthöhendurchmesser BHD größer/gleich 70cm. Weiter wurden ca. 76 Eichen gefällt, davon ca. 10 Altbäume mit einem BHD größer/gleich 70cm. In der Summe: 140-150 Baumfällungen auf 3.1 ha, ca. 47 gefällte Bäume pro Hektar. Aufgrund der Durchforstung in allen Altersklassen ist es schwer abzuschätzen wie hoch der tatsächliche Holzertrag in Efm zu beziffern ist (unterschiedliche Dicken und Holzvolumina).

Dies gilt zu prüfen. Wir gehen davon aus, dass ein Vielfaches auf der Fläche, die dem Walderhalt dienen soll, geerntet wurde, als in der Forsteinrichtung festgelegt ist. (Unklare Abgrenzungen zu Waldabteilungen 75a und 75b, daher kein Anspruch auf Genauigkeit; jedoch Feststellung der Übernutzung nach Forsteinrichtung belastbar; **wir gehen nach unserer Abschätzung von einer Erntemenge von 100-120 Efm aus)**

4. Festgelegte Schutzziele im Waldortblatt der Forsteinrichtung: Auf 2,6 Hektar der Gesamtfläche von 3,1 Hektar wurden folgende Schutzmaßnahmen festgelegt:

Maßnahme: Sicherung Alt- und Totholz;

Wirkungsziele: alt- und totholzreiche Bestockung.

Unsere ungefähre Erhebung ergab, dass vor der Durchforstung ca. 51 Altbäume auf der Gesamtfläche standen (definiert nach „Michael Altmooß (LUWG) & Ulrich Cordes (LöKPlan GbR): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz“). Ca. 31 Altbäume stehen derzeit noch auf der Fläche (ca. 25 Buchen, ca. 6 Eichen; BHD grösser/gleich 70cm). Ca. 20 Altbäume wurden aktuell gefällt (ca. 10 Buchen, ca. 10 Eichen). Damit wurde jüngst der Altbaumbestand von ca. 51 vor der Maßnahme (ca. 16/ha) auf nur noch 31 Altbäume nach der Maßnahme (ca. 10/ha) reduziert.

5. Unter den gefällten Bäumen befinden sich zahlreiche Biotopbäume mit wichtigen Habitatstrukturen: z.B. Höhlen, Spalten, Totholzanteile, Astabbrüche, Rindenablösungen, Pilzkonsolen etc.. Diese sind zu schützende Strukturen im Altbestand des Lebensraumtypes LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald im hiesigen Natura-2000-FFH-Schutzgebiet.
6. Wir stellen fest, dass nicht **„die ein oder andere über 100-jährige Buche im Zuge eines Sanitärhiebes mit gefällt“**, sondern zahlreiche über 100jährige vitale Eichen und Buchen im Zuge einer klassischen Durchforstung geerntet wurden. Im Übrigen gehören erkrankte Buchen und Eichen mit ihren außergewöhnlichen Habitatstrukturen zu den gewünschten Biotopbäumen auf der FFH-Fläche. Ein Sanitärhieb war auf der Hangfläche (keine Wanderwege etc.) absolut nicht notwendig, sondern sogar kontraproduktiv bzgl. der Erreichung der Schutzziele innerhalb des geschützten FFH-Lebensraumtypes.

**→ Unterrichtungsvorlage und Kenntnisnahme durch den Forstausschuss vom 26.04.2022:
UV/0123/2022: Aussetzen Buchenhieb in Natura-2000-Gebieten:**

„Bis zum Wirksamwerden des neuen Forsteinrichtungswerkes werden die forstlichen Maßnahmen innerhalb der Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) auf ein Minimum reduziert. Hierbei werden die Anforderungen aus dem Maßnahmenkatalogen der FFH-Gebietes 5613-301 „Lahnhänge“ in den kartierten Lebensraumtypen 9110 – Hainsimsen-Buchenwald – und 9130 – Waldmeister-Buchenwald – sowie in dem Maßnahmenräumen beachtet. Dies beinhaltet insbesondere eine Hiebsaussetzung im Altholzbestand (Buchen und Eichen, die über 100 Jahre alt sind). Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung sowie aus Forstschutzgründen sind hiervon ausgenommen.“ In Rücksprache mit Herrn Michael Heisser wurde diese inhaltlich uneindeutig formulierte UV am 02.05.2022 von Herrn Heisser schriftlich uns gegenüber konkretisiert: **„(...) ja, die Hiebsaussetzung wird auch in den Revieren Kühkopf und Remstecken beachtet. Dies ist mit den Revierförstern besprochen und ist von diesen in der Bewirtschaftung zu beachten.“**

Mit der Unterrichtung dieses Fällmatoriums für Buchen und Eichen im Alter von über 100 Jahren in allen FFH- und Vogelschutzgebieten ist eine jetzt vollzogene Durchforstung in einem FFH-Lebensraumtyp mit Fällungen von über 100jährigen Buchen und Eichen, sogar mit Fällungen von Altbäumen, die einige Jahrzehnte älter sind, nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Willen der Verwaltung und den in Kenntnis gesetzten Forstausschussmitgliedern und Ratsfraktionen. Diese Durchforstung ist auch nicht mit den Maßnahmenkatalogen zur Bewirtschaftung^(*) der FFH-Lebensraumtypen zu verteidigen. Die Verwaltung hat sich mit Kenntnisnahme durch den Forstausschuss aus guten Gründen am 26.04.2022 bis auf Weiteres gegen die Bewirtschaftung/Entnahme/Ernte von über 100jährigen Buchen und Eichen auch in der Waldabteilung 75c, Revier Remstecken, entschieden. Das Abrücken von diesem Beschluss wurde nicht gegenüber dem Forstausschuss kommuniziert. Die UV zum Aussetzen des Hiebs von über 100jährigen Buchen und Eichen in allen FFH- und Vogelschutzgebieten hat ausnahmslos weiterhin Geltung.



→ **Einhaltung des Verschlechterungsverbotes, Art. 6 der Natura-2000-Habitatrichtlinie, Verträglichkeitsprüfung, Erheblichkeitsabschätzung &**

→ **Schutzziele nach Landesbiotopkataster:**

Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan; Forstwirtschaftspläne, Forsteinrichtungswerke vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 9. 6. 2020- 4 B 126/19, NuR 2020, 471 <https://www.nukla.de/wp-content/uploads/2020/08/OVG-Bautzen-Rechtswidrigkeit-von-forstwirtschaftliehen.pdf>) oder Projekte (z.B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung):

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Verschlechterungsverbot; Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie:

Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterungen von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht.



Biotopkomplex

Drukken

Kennung	BK-5611-0616-2011
Bezeichnung	Buchenwaldkomplex zwischen Remstecker Bach und Kleinbornsbach
Beschreibung	Waldkomplex südwestlich Forsthaus Remstecken. Nordwestexponierter Eichen-Buchenwald und Buchenwälder (<i>Galio odorati-Fagetum</i>) auf der Hangschulter oberhalb des Remstecker Baches. Die Wälder weisen z.T. einen hohen Altholzanteil auf. Sie sind Lebensraum für Waldvögel, Amphibien und Fledermäuse insbesondere die Bechsteinfledermaus. Vernetzungsbiotop zu anderen Waldbiotopen oberhalb Koblenz
Schutzziel	Erhaltung und Entwicklung von Waldbiotopen.
Wertbestimmendes Merkmal	internationale Bedeutung; gering beeinträchtigt; Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
Datum der Erfassung	23.09.2011

Objektreport Biotop BT-5611-0998-2011

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
KULTUR, HERITAGE, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT





Biopkataster Rheinland-Pfalz zum Buchenwaldbiotopkomplex in der Abteilung 75c, Revier Remstecken

Kennung:

BK-5611-0616-2011

Bezeichnung:

Buchenwaldkomplex zwischen Remstecker Bach und Kleinbornsbach

Beschreibung:

Waldkomplex südwestlich Forsthaus Remstecken. Nordwestexponierter Eichen-Buchenwald und Buchenwälder (*Galio odorati*-Fagetum) auf der Hangschulter oberhalb des Remstecker Baches. Die Wälder weisen z.T. einen hohen Altholzanteil auf. Sie sind Lebensraum für Waldvögel, Amphibien und Fledermäuse insbesondere die Bechsteinfledermaus.

Vernetzungsbiotop zu anderen Waldbiotopen oberhalb von Koblenz.

Schutzziele:

Erhaltung und Entwicklung von Waldbiotopen.

Wertbestimmendes Merkmal:

internationale Bedeutung

Datum der Erfassung: 23.09.2011

Erfasser: Fuhrmann, Malte; Grün (BG NATUR)

Unsere Einschätzung:

Dem Forstausschuss liegt offenbar keine **FFH-Vorprüfung** vor. Sofern der Forstrevierleiter eine **Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung** durchgeführt haben sollte, ist nicht nachzuvollziehen, warum die bisher vorgenannten „Stopp-Schilder“ übersehen worden sind. Sowohl die UV zum Aussetzen des Buchen- und Eichenhiebes in Natura-2000-Gebieten, die Festlegung in der Forsteinrichtung auf einen minimalen Eingriff, als auch die grundsätzlichen europäischen und nationalen Naturschutzrichtlinien und die definierten Schutzziele aus dem rheinland-pfälzischen Biopkataster, hätten in der FFH-Vorprüfung dem leitenden Revierförster sehr schnell verdeutlichen müssen, dass die aktuelle Durchforstung nicht zulässig war.

Ausblick und Empfehlung:

Mit dem Beschluss zur Beantragung einer hochwertigen Zertifizierung des Kommunalwaldes und seiner Betriebe nach FSC/Naturland e.V. und dem gesteckten Ziel europäische und nationale Naturschutz-Richtlinien und Schutzziele in waldpolitische Planungen zu integrieren und dauerhaft zu berücksichtigen, haben Stadtverwaltung und Ratsfraktionen den Weg für eine ökologische und naturnahe Waldbewirtschaftung geebnet.

Wir konnten feststellen, dass während der letzten 12 Jahre keine nennenswerten Maßnahmen zum Schutze des Waldökosystems, seiner Biotope und Schutzflächen ergriffen worden sind.

Wir konnten auch feststellen, dass innerhalb der jetzigen Zäsur zwischen zwei Forsteinrichtungen die Zeit nicht zur Beobachtung der Waldentwicklung im Klimawandel und zur Abwägung forstlicher und ökologischer Ziele genutzt wurde, sondern dass insbesondere in wertvollen Schutzflächen, die durch ihre Ökosystemleistungen wertvolle „Partner“ im Kampf gegen Dürre und Hitze hätten sein können, sehr drastische forstliche Maßnahmen stattgefunden haben.

Um das Waldökosystem, unseren Kommunalwald mit seinen Schutzflächen, dauerhaft zu erhalten und Waldökologie zu fördern, müssen wir achtsamer mit den verbliebenen geschädigten und vitalen Waldabteilungen umgehen und Ziele zum Erhalt und Förderung von ökosystemaren Schutzleistungen ernst nehmen und verteidigen.

Wir bitten Sie daher höflichst den geschilderten Sachverhalt aufzuklären und dafür zu sorgen, dass eine Wiederholung dieser oder ähnlicher Maßnahmen auf anderen Schutzflächen nicht stattfinden kann.

Unsere und Ihre weiteren Schritte:

1) Unsere Unterrichtung an:

- Klimaschutzministerium
- Landesforsten Rheinland-Pfalz
- Obere Naturschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Medien (TV, Rundfunk, Print, Online)
- Partner-NGOs und Natur-, Umwelt- und Klimaschutz-Organisationen

2) Aufforderung zur Prüfung des Straftatbestandes nach Paragraph 329 StGB Absatz 4-6

3) Die Bürgerinitiative Waldwende-Jetzt! behält sich vor selbst Strafanzeige zu erheben, wenn keine Mitwirkung zur Aufklärung seitens der Stadtverwaltung und der Ratsfraktionen erkennbar wird.

4) Das eingeschlagene Holz darf nicht abtransportiert werden. Wir fordern die Stadtverwaltung auf aus Ermittlungsgründen das eingeschlagene Holz auf der Fläche „einzufrieren“ (Stand heute, 14.04.2023).

*Ihre Tanja Alten
Ihr Volker Ziesling
Ihr Marcel Rolf Hoffmann*

Betrieb: Stadt Koblenz	FA: 26	FU: 13	Distrikt: 2	Waldort: 75 c
ZV-Mitgl.:	Stichtag: 01.10.2011	Datum Revision:	Auswertungsdatum: 04.02.2022	erstellt am: 04.02.2022
Fläche: 3,1 ha				

Befundeinheit: 1		Fläche: 3,1 ha		davon Blöße: 0,1 ha		funktionale Zuweisung: -			
Besonderheit Zustand: -		Hinweis: -							
Hauptbaumart: Buche		Hauptphase: Reife		Mischung:		Schichtung:		Stufung:	
Totholzprägung:									

Schicht	Fläche [ha]	BAZ-Nr	BA	Pfla	abs [ha]	ref [%]	mi	von	bis	Entstehung	Misch	Lg	EK	BG	Vorrat [Etm]	Zuwachs [Etm/Jahr]	bef	HPZ	Int.	SPE	BHD	Nutzung im Jahrzehnt je ha [Etm]		EW absolut [Etm]	Plan-Hinw	Aktion	Soll [m]	Hinw	Bes-Zust	Sch	Spl	Son	Nutz. Beeintr.
Mig	1	1	Bu	Rei	1,3	28	161	136	186	Stock	kr	kei	2,5	1,0	543	9	x	ohf	WErhalt		zs												
	2		TEI	Rei	1,2	26	161	136	186	Stock	kr	kei	2,0	1,0	356	4	x	ohf	WErhalt		st												
	3		Hbu	Rei	0,1	2	118	93	143	Stock	kr	kei	3,5	0,8	25	1		ohf	WErhalt		mi												
	4		Bu	Dim	2,0	43	73	53	83	Stock	fla	kei	4,0	0,2	56	5		ohf	WErhalt		sw												
					0,1	2																											

Kommentar:

Verjüngungsplanung BE	
NV [ha]	KV [ha]
	VV [ha]

Befundeinheit: 2		Fläche:		davon Blöße:		funktionale Zuweisung: -			
Besonderheit Zustand: -		Hinweis: -							
Hauptbaumart: Buche		Hauptphase: Reife		Mischung:		Schichtung:		Stufung:	
Totholzprägung:									

Schicht	Fläche [ha]	BAZ-Nr	BA	Pfla	abs [ha]	ref [%]	mi	von	bis	Entstehung	Misch	Lg	EK	BG	Vorrat [Etm]	Zuwachs [Etm/Jahr]	bef	HPZ	Int.	SPE	BHD	Nutzung im Jahrzehnt je ha [Etm]		EW absolut [Etm]	Plan-Hinw	Aktion	Soll [m]	Hinw	Bes-Zust	Sch	Spl	Son	Nutz. Beeintr.
Mig	1	1	TEI	Rei	0,4	80	118			Stock	kr	SW	2,0	1,0	101	2		Mas no	vollBw		mi	40	1	16									
	0,5	2	Bu	Rei	0,1	20	118			Stock	kr	SW	3,0	1,0	34	1		Mas ge	vollBw		mi	50	1	5									

Kommentar:

Verjüngungsplanung BE	
NV [ha]	KV [ha]
	VV [ha]

Nutzungsansatz Waldabteilung 75c, Distrikt 2, Forsteinrichtung 2011

3.1 Waldortblätter - Distrikt: 2 Waldort: 75 c

Seite 640 von 1025

Anmerkungen:

(*) Fehlinterpretation walddökologischer Maßnahmen des FFH-Bewirtschaftungsplanes:

Die Berufung der kommunalen Revierförster auf unzureichende und erhaltungsgefährdende Maßnahmen in den Fachplänen „Maßnahmen“ und „Forstfachlicher Beitrag“ innerhalb der Bewirtschaftungs- bzw. Managementplänen der hiesigen FFH-Gebiete, führt zu einer zunehmend dramatischen Schieflage und Fehlinterpretation in der Erhaltung und Entwicklung der ausgewiesenen Schutzgebiete. Maßgebliches negatives Beispiel ist das Narrativ der zwingenden Auflichtung von Hainsimsen- und Waldmeisterbuchenwäldern, um Strukturierung und Naturverjüngung zu fördern. Dabei wird der zu schützende und habitatstrukturenreiche Altbestand vernichtet, eine gewünschte Zerfallsphase des Bestandes und die Förderung von seltenen Altersklassen jenseits der 200 Jahre verhindert, und damit die Entwicklung zu einer artenreichen, naturnahen Buchenwaldgesellschaft unmöglich gemacht. Die verjüngten Waldschutzgebiete verlieren wertvolle Habitate, geschützte, insbesondere standortgebundene und standorttreue Arten (Fledermäuse, Eulen) werden verdrängt. Es tritt eine Verschlechterung des Lebensraumtypes ein, welcher sich erst innerhalb einer nächsten Waldgeneration (bis zu 170 Jahre) wieder erholen und seinen guten Erhaltungszustand erreichen kann. Diese forstliche Praxis ist in FFH-Schutzgebieten gesetzlich verboten. Die Europäische Kommission fordert Deutschland auf, die Habitat-Richtlinie ordnungsgemäß umzusetzen, seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten müssen besondere Schutzgebiete mit spezifischen Erhaltungszielen und den entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen ausweisen, um einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Arten und Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Frist für die Vollendung dieser Maßnahmen für alle Gebiete in Deutschland ist in einigen Fällen vor mehr als zehn Jahren abgelaufen. Daher übermittelte die Kommission 2015 ein Aufforderungsschreiben und 2019 nach langwierigen Gesprächen mit dem Mitgliedstaat ein ergänzendes Aufforderungsschreiben. Die Kommission ist der Auffassung, dass bei allen 4606 Natura-2000-Gebieten, in allen Bundesländern und auf Bundesebene, eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass Deutschland es versäumt hat, dafür zu sorgen, dass die Behörden in sechs Bundesländern Managementpläne aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weiterleiten.